



Satzung

Fassung in letzter Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2016

		Seite
§1	Name und Sitz	1
§2	Vereinszweck	1
§3	Geschäftsjahr	2
§4	Vereinsämter	2
§5	Mitglieder	2
§6	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§7	Pflichten der Mitglieder	2
§8	Beitrag, Mittel des Vereins	3
§9	Austritt	3
§10	Ausschluss	3
§11	Vereinsorgane	3
§12	Ordentliche Mitgliederversammlung	3
§13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§15	Vorstand	4
§16	Vorstandssitzung	4
§17	Schatzmeister	5
§18	Schriftführer	5
§19	Wissenschaftlicher Beirat	5
§20	Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Anti-Mobbing-Zollernalb e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Balingen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es-

1. Menschen, die durch das Verhalten ihrer Kollegen oder Vorgesetzten, sowie durch Stress und Überlastung bzw. Burnout in ihrer Gesundheit beeinträchtigt worden sind, zu helfen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Die Organisation und Betreuung von Selbsthilfegruppen für Mobbingopfer (**Anti-Mobbing-Zollernalb**) und Burnout-Betroffene (**Burnout-Hilfe-Zollernalb**).
- b) Durch Gespräche mit Arbeitgebern, Betriebs- und Personalräten, Vorgesetzten und Kollegen von Mobbingopfern sowie Burnout-Betroffenen.
- c) Begleitung der Mobbingopfer und der von Burnout-Betroffenen bei Terminen auf Ämter, Rechtsanwälten, Gerichten usw.
- d) Intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit durch Internet-Auftritt, Vorträge und Seminare – auch präventiver Art.
- e) Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, mit Ärzten, med. Einrichtungen und anderen Organisationen, die sich mit den Themen Konflikte, Mobbing, Stress, Überlastung, Burnout und deren gesundheitlichen Auswirkungen befassen, sowie an präventiven Maßnahmen zu den vorgenannten Themen interessiert sind.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitglieder

Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder angehören. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern will.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch erworben über das der Vorstand endgültig entscheidet.

Dieser ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind ferner zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 8 Beitrag, Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein von allen Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen. Darüber hinaus werden Geldspenden und sonstige Zuwendungen angeworben.

Die Höhe sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den fälligen Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Beitragszahlung stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden nach §26 BGB bis spätestens 30. November des entsprechenden Jahres zugestellt sein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen gegenüber dem Verein sämtliche Ansprüche.

§ 10 Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss, an dem mindestens drei Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben müssen, kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vom Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins; jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer für die Dauer von 2 Jahren, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Sofern es ein anwesendes Mitglied wünscht, muss die Wahl in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr zwei Mitglieder nach zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie bleiben aber ggf. über die gewählte Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger einzusetzen.

§ 16 Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sind regelmäßig durchzuführen, ohne dass dies eines besonderen Anlasses bedarf.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 17 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu beschließen ist.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und dem von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen bestimmten Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresabschluss mit einfacher Mehrheit und entlastet den Schatzmeister.

§ 18 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr sowie die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Protokolle sind gemeinsam von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Abdeckung der fachlichen Kompetenz kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden.

Dieser sollte hauptsächlich aus mit „Mobbing- bzw. Burnout vertrauten“ Ärzten, Fachärzten und/oder Psychologen bzw. Vertretern aus Einrichtungen und Organisationen bestehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Soweit nicht ausdrücklich andere Liquidatoren bestellt werden, so sind die Vorstands-Mitglieder je allein berechnete Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich nach §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Konflikthotline-Baden-Württemberg e.V.“ Stuttgart / Reg. Nr. VR721266 Registergericht Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Balingen, 28.04.2016